

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift – BÜRGERINFO

54. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungstermin:	Freitag, den 21.03.2025
Sitzungsbeginn:	19:30 Uhr
Ende öffentliche Sitzung	21:22 Uhr
Sitzungsende:	22:46 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeisterin

Frau Sandra Winkelspecht

2. Bürgermeister

Herr Siegfried Schönleben

3. Bürgermeister

Herr Bernd Rauscher

Marktgemeinderätin

Frau Kristina Nöhring

Frau Sonja Schweighöfer

Frau Annemarie Seitz

Frau Sieglinde Tiefel

Frau Petra Weber

Marktgemeinderat

Herr Marco Bauer

Herr Reinhard Eckardt

Herr Peter Fuhrmann

Herr Peter Haag

Herr Martin Hackenberg

Herr Günther Humann

Herr Fabian Kempe

Herr Christian Pöschl

Herr Helge Schneider

geht 21:22 Uhr

Herr Dietmar Spitzer

Herr Christian Vogler

Herr Martin Wohlleb

Geschäftsleiter

Herr Jochen Satzinger

Amtsleiter

Herr Jörg Wohlleb

geht 21:22 Uhr

Frau Nadine Wölflé

Entschuldigt fehlen:

Marktgemeinderat

Herr Jens Gutmann

Ortssprecher

Herr Philipp Jordan

Herr Manfred Kloska

Amtsleiter

Frau Kerstin Röschlein

Die Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Geschäftsordnungsregularien
- 2 Bericht der Bürgermeisterin
- 3 Bericht aus den Ausschüssen
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Gemeindeentwicklung;
hier: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Ansbacher Straße"
- 6 Gemeindeentwicklung;
hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet großflächiger
Einzelhandel Ansbacher Straße"; Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige
Beteiligung/Auslegung
- 7 Straßen- und Wegerecht;
hier: Anpassung der Wegebaupauschalen für die Wegebaugemeinschaften
- 8 Ortsrecht;
hier: Änderung und Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren
- 9 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Geschäftsordnungsregularien
Vorlage: EMS/2025/083**

Grundlage:

Zur heutigen Sitzung wurde form- und fristgerecht eingeladen.

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.02.2025 liegt im RIS vor.

Die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.02.2025 wird gem. § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat während der Dauer dieser Sitzung in Umlauf gesetzt.

Beschluss:

Mit der vorliegenden Tagesordnung besteht Einverständnis.

Die Niederschrift der Sitzung vom 20.02.2025 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 2 Bericht der Bürgermeisterin
Vorlage: EMS/2025/084**

Grundlagen:

1. Start Bauarbeiten Fahrradweg
Anfang April wird die Firma Dienstbier die Bankette an der Gemeindeverbindungsstraße nach Dürrnbuch befestigen. Im Anschluss daran, wahrscheinlich nach Ostern, beginnt sie mit der Maßnahme Radweglückenschluss Sixtmühle. Dafür wird die Staatsstraße 2244 für ca. 4-6 Monate voll gesperrt. Eine entsprechende Umleitung wird gerade erarbeitet. Auch ist man mit den Busunternehmen für Schülerverkehr und ÖPNV im Gespräch, um gute Lösungen für die Buslinien zu finden.

2. Start Bauarbeiten Kanal Bahnhofstraße
Ab dem 24. Mai starten die Arbeiten an der Bahnhofstraße. Begonnen wird hier mit dem Ausbau des Kanals auf der Neustädter Straße. Wir erwarten eine Vollsperrung der Neustädter Straße im Kreuzungsbereich für vier bis sechs Wochen. Auch hier werden geeignete Umleitungen erarbeitet.

3. Fasching

Die Bürgermeisterin blickt auf eine schöne, abwechslungsreiche und mit

Veranstaltungen vollgepackte Faschingsaison zurück. Der Faschingsumzug, am 2. März war mit ca. 7000 Besuchern sehr gut besucht. Es gab keine besonderen Vorkommnisse und das BRK sowie die Polizei waren mit dem Verlauf sehr zufrieden. Um nach den Anschlägen mit Pkws in mehreren deutschen Städten den Umzug zu schützen, wurden alle Einfallstraßen mit LKWs und Feuerwehrfahrzeugen blockiert. Vielen Dank an die Prunklosia für die schöne Saison und an alle Helfer (Ordnungsamt, Polizei, Rotes Kreuz, Feuerwehren und Bauhof).

4. Bundestagswahl

Am 24. Februar fand die Bundestagswahl statt.

Ergebnisse der Zweitstimmen für Emskirchen in %:

CSU 38,1; SPD 11,0; Grüne 11,1; FDP 3,7; AfD 19,9; FW 4,4; Linke 4,6; BSW 3,5; Sonstige 3,6;

Vielen Dank an das Wahlamt für den reibungslosen Ablauf der Wahl und alle Wahlhelfenden für die Unterstützung in den Wahllokalen.

5. Beratungsangebot der Caritas

Die Caritas bietet seit Februar monatlich jeweils am dritten Mittwoch eine Beratung für pflegende Angehörige an. Die Beratung findet im Rathaus statt und man muss sich dazu anmelden. Informationen dazu auf www.emskirchen.de. Das Angebot wird bereits gut angenommen.

6. Steuereinnahmen (bay. Gemeindetag)

Der Bay. Gemeindetag informiert regelmäßig die Gemeinden über die Steuereinnahmen der Kommunen in Bayern.

Zusammenfassung des letzten Berichts:

Die kommunalen Steuereinnahmen haben einen leichten Anstieg von 1,3 % auf insgesamt 25,60 Milliarden Euro. Dieser Anstieg ist hauptsächlich auf einen Anstieg des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer um 3 % auf 10,13 Milliarden Euro zurückzuführen. Im Gegensatz dazu blieben die Einnahmen aus der Gewerbesteuer (netto) nahezu unverändert, oder bewegen sich nach unten. Während sich die Einnahmen seitwärts entwickeln, steigen die Ausgaben der Kommunen nahezu ungebrems. Im Jahresvergleich lagen die Ausgaben im Jahr 2024 mit 61,58 Mrd. Euro aber um 9,1 % über den Ausgaben des Jahres 2023. Haupttreiber sind hier die Ausgaben im Sozialbereich, die um 12,5 % auf 10,4 Mrd. Euro gestiegen sind und damit erstmals die 10 Mrd. Euro-Grenze überschritten haben. Damit sind die Sozialausgaben erstmals auch höher als der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Über alle Ebenen hinweg weisen die bayerischen Kommunen im Jahr 2024 einen negativen Finanzierungssaldo von 5,35 Mrd. Euro auf! Zum Jahresende 2023 betrug der Saldo -2,46 Mrd. Euro und dies war bereits das höchste Defizit aller Zeiten und im bundesweiten Vergleich das mit Abstand höchste Defizit.

Die vorliegenden Zahlen belegen eindrucksvoll die äußerst schwierige Finanzsituation der bayerischen Kommunen. Angesichts der anhaltend unsicheren politischen und schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht wenig Anlass zur Hoffnung, dass das laufende Jahr 2025 besser wird.

7. Unterstützung Bürgerengagement

Ab sofort kann die LAG Rangau relativ unbürokratisch Kleinprojekte mit bis zu 2.500 Euro Förderung unterstützen. Die Maßnahme Unterstützung Bürgerengagement hat ein Gesamtvolumen von 55.555 Euro und soll

bürgerschaftlichem Engagement in der Region Rangau zugutekommen.

Förderfähige Projekte

- liegen im Gebiet der LAG Rangau,
- tragen zu mindestens einem Entwicklungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie bei,
- erhalten bis zu 90% der nachgewiesenen Nettokosten (maximal 2.500 Euro),
- stärken beispielsweise das Vereinsleben / den eigenen Ort / die Gemeinschaft.

Wer ein solches Kleinprojekt einreichen möchte

- kontaktiert im ersten Schritt das LAG-Management,
- reicht ein Anfrage-Formblatt per E-Mail ein (Formblatt wird ab KW 13 zur Verfügung stehen),
- und schließt nach positiver Prüfung durch das Entscheidungsgremium eine Zielvereinbarung mit der LAG.

Danach kann direkt mit dem Projekt begonnen werden.

Generell ist die Unterstützung Bürgerengagement für Vereine oder ähnliche Organisationen ausgelegt. Anträge durch Kommunen, wirtschaftliche Betriebe und Einzelpersonen sind nicht möglich.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

TOP 3 Bericht aus den Ausschüssen

Vorlage: EMS/2025/085

Grundlagen:

Bericht aus dem Umwelt- und Energieausschuss vom 11.03.2025

1. Novelle des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) "Solarspitzen-Gesetz" 2025; hier: Information

Das Solarspitzen-Gesetz, das am 25. Februar 2025 in Kraft trat, zielt darauf ab, temporäre Erzeugungsüberschüsse aus Photovoltaikanlagen (PV) zu vermeiden und die Flexibilität im Stromsystem zu erhöhen. Die Regelungen gelten für alle ab diesem Datum in Betrieb genommenen Anlagen, wobei kleine Anlagen unter 2 kWp und Balkonkraftwerke mit einer Wechselrichterleistung bis 800 Watt ausgenommen sind. Betreiber neuer PV-Anlagen erhalten während negativer Börsenpreise keine Vergütung mehr. Neu installierte Solaranlagen dürfen zunächst nur 60 Prozent ihrer Nennleistung einspeisen, bis eine Steuerbox installiert ist. Zudem müssen Betreiber ihre Anlagen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen ausstatten, um die Einspeiseleistung besser zu steuern und eine Überlastung des Stromnetzes zu verhindern. Kleinere PV-Anlagen unter 100 kWp können künftig einfacher Strom an der Börse verkaufen, ohne zur Direktvermarktung verpflichtet zu sein.

2. Kooperative der Kommunalen Allianzen "Aurach-Zenn" und "NeuStadt & Land" im Rahmen des Aktionsprogramms "Schwammregionen"; hier: Information

Die Kommunalen Allianzen Aurach-Zenn und NeuStadt & Land haben sich zusammengeschlossen und wurden als einer von zehn Gemeindeverbünden für das Aktionsprogramm „Schwammstadt“ ausgewählt. Das Bayerische Staatsministerium fördert die ausgewählten Schwammregionen über fünf Jahre mit 90% der Personalkosten und bis zu 90% der Sachkosten (maximal 5000 € pro Jahr). Aktuell läuft bis zum 31. März 2025 die Ausschreibung für ein Büro zur Umsetzungsbegleitung, deren Auftakt für Mai/Juni dieses Jahres geplant ist.

3. Kooperative der kommunalen Allianzen "Aurach-Zenn" und "NeuStadt & Land" zur Förderung von Stecker-Solaranlagen; hier: aktueller Stand

Die Kommunalen Allianzen Aurach-Zenn e.V. und NeuStadt & Land betrachten die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und möchten den Ausbau erneuerbarer Energien fördern. Daher wurde Anfang 2024 ein gemeinsames Förderprogramm für Balkonkraftwerke, Mini-Photovoltaik-Anlagen und Stecker-Solaranlagen ins Leben gerufen. Dieses Programm richtet sich an alle BürgerInnen der beiden Allianzen, die grünen Strom für den Eigenverbrauch erzeugen möchten. Durch die Installation einer Mini-PV-Anlage können Haushalte ihren Strombedarf teilweise decken. Es wird ein Zuschuss von 100 Euro gewährt, und das Förderprogramm läuft bis zum 30. Juni 2025. Für Emskirchen sind derzeit noch 10 Anträge bewilligungsfähig.

4. LAK Mehrregion (Landkreisweite Arbeitsgruppe Klima in Frankens Mehrregion); hier: Information

Die „LAK Mehrregion, bestehend aus den Kommunalen Allianzen Aurach-Zenn, A7 Franken West und Neu-Stadt & Land sowie der Stadt Neustadt a.d.Aisch, arbeitet seit September 2023 an der einfachen und öffentlichen Umsetzung von Klima- und Energieprojekten. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, niederschwellige Projekte zu realisieren, die zum Klimaschutz beitragen und zeigen, wie Kommunen und Bürger durch einfache Maßnahmen und Einkaufsentscheidungen aktiv werden können. Die Gruppe widmet sich Themen wie Ernährung, Konsum, Energieverbrauch, regionale Wirtschaftskreisläufe und Hitzeschutz. Bisher wurden Aktionen wie „Heiße Tipps für kalte Tage“ und „Coole Tipps für heiße Tage“ umgesetzt. Seit Januar 2024 läuft das Projekt „Klimafreundlich und lecker“, das monatlich saisonale Rezepte mit regionalen Zutaten bietet, um CO₂- und Umweltbelastungen zu minimieren. Die Rezepte sind online und in Geschäften verfügbar. Die Gruppe freut sich über Anregungen von Bürgern und lädt interessierte Akteure ein, ihre Projektideen zur Förderung des Klimaschutzes einzubringen.

Bericht aus den Schulverbandsitzungen vom 19.03.2025

Mittelschule:

1. Bildung von Haushaltsresten

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden im Vermögenshaushalt Haushaltsreste in Höhe von 2.411,55 € gebildet.

2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2024

Auf Grund der Zuständigkeit wurden im Verwaltungshaushalt von der Schulverbandsvorsitzenden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 21.754,58 Euro auf 6 Haushaltsstellen genehmigt

Dies wurde zur Kenntnis gegeben.

Den Rücklagen wurden 55.368,72 € zugeführt.

3. Vorlage der Jahresrechnung 2024

Verwaltungshaushalt (VWHH) Einnahmen/Ausgaben: 833.201,92 € (HHPlan 858.300 €)

Vermögenshaushalt (VMHH) Einnahmen/Ausgaben: 75.000 € (HHPlan 155.000 €)
Haushaltsvolumen insgesamt: 908.201,92 €
Zuführung vom VMHH an den VWHH 11.210,19 € (Plan 60.000 €)
Schuldenstand: Der Schulverband Mittelschule ist schuldenfrei.
Zuführung an die allgemeine Rücklage: 55.368,72 €
Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2024: 166.530,22 €

4. Die Schulverbandsversammlung genehmigte den Eingang von Spenden in Höhe von 1.389,84 € (Fußballturnier, Vorlesewettbewerb)

5. Vorberatung und Genehmigung des Haushaltes 2025
VWHH Einnahmen/Ausgaben: € 881.700
VMHH Einnahmen/Ausgaben: € 130.000

Die Verwaltungsumlage, die sich nach der Schülerzahl am 01.10.2024 bemisst, wird auf 668.500 € bzw. 7.015,78947 € je Schüler festgesetzt.

Anteile in Prozent:

Emskirchen: 66,36 %; Hagenbüchach: 25,23 %; Willhelmsdorf: 8,41 %

Schülerzahl 01.10.2024: 76 + 22 Verbundschüler + 2 Gastschüler = Gesamt 100

31 Schüler aus dem Verband besuchen Schulen im Verbund

Schulverbandsschüler Gesamt zur Berechnung der Umlage: 107

Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

Grundschule:

1. Bildung von Haushaltsausgaberesten

Die Verbandsversammlung billigte Haushaltsreste im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.078,98 €

Der Haushaltsrest von 484.477,64 für die Umbaumaßnahmen Schulgebäude für den Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung - Mittagsbetreuung wurde gelöscht und wird an die Gemeinden ausbezahlt – Zuständigkeit Markt Emskirchen

2. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Auf Grund der Zuständigkeit wurden im Verwaltungshaushalt von der Schulverbandsvorsitzenden über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 20.774,05 Euro auf vers. Haushaltsstellen genehmigt

Dies wurde zur Kenntnis gegeben.

Zuführung an den Vermögenshaushalt: 84.332,80 €.

Den Rücklagen wurden 526.011,92 € zugeführt.

3. Vorlage der Jahresrechnung 2024

VWHH Einnahmen/Ausgaben: 1.063.759,30 € (HHPlan 1.037.400 €)

VMHH Einnahmen/Ausgaben: 84.332,80 € (HHPlan 639.100 €)

Haushaltsvolumen gesamt 1.148.092,10 € (HHPlan 1.676.500 €)

Der Schulverband Grundschule zum 31.12.2024 schuldenfrei.

Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.24 803.572,53 €

4. Die Schulverbandsversammlung genehmigte den Eingang von Spenden in Höhe von 15.236,50 € (Projekt „Nicht mit mir“, Kletterwand, Umweltprojekt...)

5. Vorberatung und Genehmigung des Haushaltes 2025

VWHH Einnahmen/Ausgaben: € 1.081.600

VMHH Einnahmen/Ausgaben: € 700.000

Die Verwaltungsumlage, die sich nach der Schülerzahl am 01.10.2023 bemisst, wird auf 688.700 € bzw. 1.826,79045 € je Schüler festgesetzt.

Vermögensumlage keine

Anteile in Prozent:

Emskirchen: 58,36 %; Hagenbüchach: 25,99 %, Wilhelmsdorf: 15,65 %
Schülerzahl 01.10.2023: 377, Schulverbandsschüler zur Berechnung der Umlage:
377
Vermögenshaushalt: geplante Entnahme 700.000 € aus den Rücklagen.

Die Informationen dienen zur Kenntnisnahme.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
Vorlage: EMS/2025/086**

Grundlagen:

Gemäß Art. 53 Abs 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Die Vorsitzende stellt fest, dass seit der letzten Sitzung keine Gründe für die Geheimhaltung bei Tagesordnungspunkten weggefallen sind.

Die Informationen dienen der Kenntnisnahme.

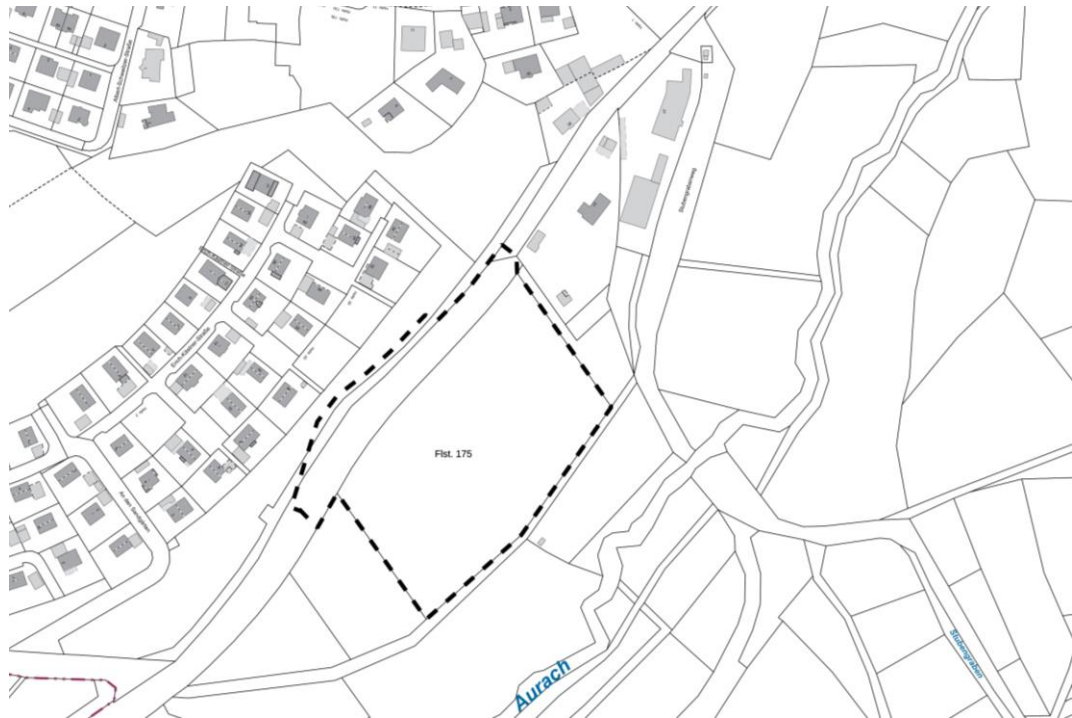
Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 5 Gemeindeentwicklung; hier: Antrag auf Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet großflächiger
Einzelhandel Ansbacher Straße"
Vorlage: EMS/2025/094**

Grundlagen:

Der Verwaltung liegt ein Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Einzelhandelsmarkt auf Flst. 175 Gemarkung Emskirchen vor. Flst. 175 Gemarkung Emskirchen umfasst 15.723 m², der Geltungsbereich umfasst zudem Teilbereiche der St 2244 (Flst. 180 und 1242), des gemeinsamen Geh- und Radwegs (Flst. 231/7) sowie einer Teilfläche des angrenzenden gemeindlichen Grundstücks, Flst. 227 jeweils Gemarkung Emskirchen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rd. 19.700 m².



Zur Erhaltung der Kaufkraft im Marktgebiet sowie der Verbesserung der örtlichen Versorgungslage möchte die Marktgemeinde Emskirchen den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan "SO-Großflächiger Einzelhandel" aufstellen. Durch die Herstellung optimaler Versorgungsstrukturen sowie optimaler Verkaufs- und Betriebsabläufe können moderne und zukunftsfähige Standards erreicht werden. Angesichts der konkreten Entwicklungsabsichten wurden im Vorfeld verschiedene Standorte diskutiert und auf die Möglichkeiten einer Ansiedlung des Lebensmitteldiscounters geprüft. Auf dem vorliegenden Grundstück in Emskirchen konnte diese Prüfung positiv abgeschlossen werden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Lebensmitteldiscounter (ca. 1.200 m² Verkaufsfläche), Getränkemarkt (ca. 800 m² Verkaufsfläche) und einer Physiotherapiepraxis (ca. 500 m²) zzgl. der notwendigen Nebennutzflächen und Funktionsflächen geschaffen werden.

Im Zuge der verkehrstechnischen Anbindung ist eine Linksabbiegespur und eine Fußgängerquerung auf der St 2244 sowie die Tieferlegung des gemeinsamen Geh- und Radwegs geplant.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Bereich des Grundstücks Flst. 175 Gemarkung Emskirchen die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nr. 50 großflächiger Einzelhandel Ansbacher Straße“ sowie gleichzeitig die 25. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Parallelverfahren. Die genaue Abgrenzung des Planbereichs ist der Vorlage zu entnehmen. Zielsetzung des Bebauungsplans soll die Bereitstellung von Flächen für einen großflächigen Einzelhandel in Form eines Neubaus einer Norma-Filiale mit Getränkemarkt und Physiotherapiepraxis.

Die Kosten des Verfahrens und die Kosten sämtlicher erforderlicher Gutachtachten (wie Auswirkungenanalyse und Verträglichkeitsprüfung,

Lärmgutachten, etc.) trägt der Vorhabenträger. Die Verwaltung wird mit der Erstellung und dem Abschluss eines entsprechenden Städtebaulichen Vertrags beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	1

**TOP 6 Gemeindeentwicklung; hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Sondergebiet großflächiger Einzelhandel Ansbacher Straße"; Billigung des
Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung/Auslegung
Vorlage: EMS/2025/095**

Grundlagen:

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen noch nicht alle erforderlichen Unterlagen und Informationen vor. Er wird auf einen späteren Sitzungstermin verlagert.

Die Information dient zur Kenntnisnahme

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

**TOP 7 Straßen- und Wegerecht; hier: Anpassung der Wegebaupauschalen für die
Wegebaugemeinschaften
Vorlage: EMS/2025/097**

Grundlagen:

Die Unterhaltungspflicht für öffentliche Feld- und Waldwege unterliegt dem jeweiligen Baulastträger, in diesem Falle dem Markt Emskirchen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip beschloss der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Marktes Emskirchen am 08.05.2000 den Unterhalt grundsätzlich durch die jeweilige Dorfgemeinschaft vor Ort erledigen zu lassen, sofern dort ein geeigneter/verantwortlicher Träger zur Durchführung der Maßnahme zu finden ist. Mittels Vereinbarung wurde die sachgerechte Bezahlung geregelt.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2022 die Wegebaupauschalen um 20 % erhöht, da seit 2017 keine Anpassung mehr erfolgte.

Die Materialkosten sowie die Betriebsstoffe für Maschinen sind in den letzten Monaten wieder stetig gestiegen, sodass eine Anpassung der Wegebaupauschale wieder ansteht.

Die aktuellen Pauschalen betragen:

- Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke einschl. Bankette
421,20 €/km
- Wegeseitengräben, ohne Gemeindeverbindungsstraßen
129,60 €/km
- Wirtschaftswege – Pflasterspurwege, einschl. Bankette (nur in Brunn)
210,60 €/km

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat Emskirchen eine Anpassung der Wegebaupauschale von 15 % vor. Dies macht einen Preisunterschied von aktuell 39.084,12 € auf 44.946,74 € aus (Differenz: 5.862,62 €).

Zudem besteht die Möglichkeit für die Wegebaugemeinschaften bei größeren Maßnahmen zusammen mit der Verwaltung eine Lösung zu finden, sollte die Pauschale nicht ausreichend sein.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt eine Erhöhung der Wegebaupauschalbeträge der Wegebaugemeinschaften um 15 %. Eine neue Anpassung soll im Jahr 2028 erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 8 Ortsrecht; hier: Änderung und Neufassung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehren
Vorlage: EMS/2025/093

Grundlagen:

Der Markt Emskirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) Aufwendungs- und Kostenersatz für die Pflichtaufgaben ihrer Feuerwehren.

Aufgrund von mehreren Beschaffungen bei den Feuerwehren, sind daher die Gebührensätze für die Feuerwehrfahrzeuge neu zu kalkulieren. Folgende Änderungen sind in der Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren durchzuführen:

FF Emskirchen:

Ersatzbeschaffung Kommandowagen im Jahr 2022

Neubeschaffung einer gebrauchten Drehleiter im Jahr 2023

Neubeschaffung eines gebrauchten Versorgung-LKW im Jahr 2024

FF Maudsdorf:
Ersatzbeschaffung des Tanklöschfahrzeuges durch ein neues
Löschgruppenfahrzeug
LF 10

Die bestehende Satzung vom 10.05.2021 wurde daher überarbeitet. Dabei wurde die Vorlage der bisherigen Satzung und die Mustersatzung der Anlage 6 der VollzBekBayFwG hergenommen. Vorgenommene Änderungen wurden im Entwurf „rot“ markiert:

ENTWURF

**Änderung und Neufassung der (öffentlich-rechtlichen) Satzung über
Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren**

(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28. September 2020 (BayMBI. Nr. 597), die durch Bekanntmachung vom 29. August 2023 (BayMBI. Nr. 464) geändert worden ist, erlässt der Markt Emskirchen folgende

S A T Z U N G
(öffentlich-rechtlich)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Emskirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehren.

- (2) ~~Die Gemeinde~~ Der Markt Emskirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Umsatzsteuer

~~Soweit die freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 und der Materialverbrauch gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Höhe des Kostenersatzes, gem. der Anlage, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer erhoben.~~

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.04.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistung gemeindlicher Feuerwehren vom 26.01.2006 und 11.12.2013 in der Fassung der letzten Änderung vom 10.05.2021 aufgehoben und treten außer Kraft.

Emskirchen, den ...

Gez.

(Siegel)

Sandra Winkelspecht

Erste Bürgermeisterin

Anlage gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 zur Änderung und Neufassung der (öffentlich-rechtlichen) Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom ...

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2), den Personalkosten (Nr. 3), den Kosten für Böswillige Alarme (Nr. 4) und den sonstigen Kosten (5.) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:	
Mehrzweckfahrzeug MZF (NEA-MZ 112)	NEU 2,05 €; bisher 1,89 €
Kommandowagen KdoW (NEA-FE 101)	NEU 1,86 €; bisher 1,76 €

Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (NEA-FE 401)	NEU 7,72 €; bisher 6,80 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (NEA-FE 402)	NEU 5,56 €; bisher 5,61 €
Drehleiter DLA (K) 23/12 (NEA-FE301)	6,75 €
Versorgungslastkraftwagen V-LKW (NEA-FE561)	4,23 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Maudorf	5,86 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (NEA-MD- 112)	3,90 €
Tanklöschfahrzeug LF 16 (NEA-297)	3,90 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Schauerberg	2,99 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Neidhardswinden	2,98 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Pirkach	2,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Eckenberg	2,92 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Brunn	3,04 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Dürrnbuch	2,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Rennhofen	3,94 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Elgersdorf	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen **oder Anhängern** gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/~~der Feuerwache~~ bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens

– je eine Stunde für:

Fahrzeugbezeichnung:	
Mehrzweckfahrzeug MZF (NEA-MZ 112)	NEU 39,07 €; bisher 24,27 €
Kommandowagen KdOW (NEA-FE 101)	NEU 16,82 €; bisher 10,79 €
Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16 (NEA-FE 401)	NEU 232,69€; bisher 183,93 €

Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (NEA-FE 402)	NEU 202,98 €; bisher 150,07 €
Drehleiter DLA (K) 23/12 (NEA-FE301)	256,10 €
Versorgungslastkraftwagen V-LKW (NEA-FE561)	76,87 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10 Mausdorf	274,63 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (NEA-MD- 112)	65,00 €
Tanklöschfahrzeug LF 16 (NEA-297)	65,00 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Schauerberg	49,88 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Neidhardswinden	49,62 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Pirkach	41,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Eckenberg	48,36 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Brunn	50,82 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Dürrnbuch	41,58 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Rennhofen	68,86 €
Tragkraftspritze mit Anhänger Elgersdorf	10,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet: **28,00 € (bisher 24,00 €)**

Erläuterung der Berechnung:

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender sind Personalkosten, die verlangt werden, da der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten,

Kommandantenentschädigung o.ä.) angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten und bekanntgegebenen Beträge (§ 11 Abs. 5 AVBayFwG, derzeit 17,90 € (bisher 13,70 €) je Stunde) berechnet. Diese sind für die Entschädigung der Feuerwehrdienstleistenden zu verwenden.

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge usw.), mindestens jedoch 500,00 Euro in Rechnung gestellt.

5. Sonstige Kosten

Für den Einsatz bei Falschalarm durch Brandmeldeanlagen wird pro Fehlalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 Euro, bei Objekten mit zusätzlichem Kräftebedarf 670,00 Euro, erhoben.

Bei mit Prüfbuch nachgewiesener, fachkundig entsprechend dem Stand der Vorschriften gewarteter Anlage, wird der 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr nicht verrechnet.

Die in dieser Anlage zum Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Emskirchen aufgeführten Beträge sind Netto-Beträge.

Mit Inkrafttreten des § 2 b UStG beim Markt Emskirchen, fällt für die freiwilligen Leistungen nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehrkostensatzung des Marktes Emskirchen, jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer an, da der Markt Emskirchen hier gem. § 2 b UStG unternehmerisch tätig wird.

Bei der Verrechnung der Kosten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren, welche in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit für den Markt Emskirchen anfallen, fällt keine Umsatzsteuer an.

Emskirchen, den ...

Gez.

(Siegel)

Sandra Winkelspecht

Erste Bürgermeisterin

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Emskirchen beschließt, den beiliegenden Entwurf über die Änderung und Neufassung der öffentlich-rechtlichen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren als Satzung zu erlassen.

Die Satzung soll nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 01.04.2025 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 9 Sonstiges, Wünsche und Anfragen
Vorlage: EMS/2025/087

Termine:

Do, 27.03.2025 16:15 Uhr	Blutspenden BRK	Bürgerhalle 2.0
SO, 06.04.2025 09:30 Uhr	Konfirmation	Ev. Kirchengemeinde Neidhardswinden
09:30 Uhr	Konfirmation	Ev. Kirchengemeinde Brunn
13:00 Uhr	Saisoneroöffnung	Heimatmuseum mit Sonderausstellung

Hinweis zur nächsten Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses:

Die für den 01.04.2025 geplante BA-Sitzung wird verschoben.
Sie wird stattfinden vor der Sitzung des Marktgemeinderates am Donnerstag, den 10.04.2025. Beginn der Ausschusssitzung: 18.00 Uhr.

Die Informationen dienen zur Kenntnis.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung erfolgt.

Den Vorsitz führte Sandra Winkelspecht.

Emskirchen, 26.03.2025

Unterschrift Vorsitzende:

Sandra Winkelspecht

Unterschrift Schriftführer:

Jochen Satzinger